

Rechtsverordnung
zur Anwendung der
Zweiten Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand
(ATZO2-AnVO)

Vom 22. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. A 5)

Zur Anwendung der Zweiten Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung 2 – ATZO 2 –) vom 12. November 2015 (ABl. S. A 260) verordnet das Evangelisch- Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Einholung von Auskünften, Genehmigungserfordernis

Der Anstellungsträger muss sich vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung vom Mitarbeiter eine Rentenauskunft vorlegen lassen, aus der sich der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem eine ungeminderte Rente bezogen werden kann, deren voraussichtliche Höhe sowie die Höhe der Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente ergeben. Kirchgemeinden bedürfen vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung einer Bestätigung durch das Regionalkirchenamt, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine solche Vereinbarung gegeben sind. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Stelle während der Altersteilzeit nicht wieder besetzt wird und damit eine Kostenerhöhung vermieden wird. Werden durch Kirchenbezirke Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen, bedürfen diese der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.